

Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: CABF-R-019 rev 3	Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF) CABF
Zusammenhang mit der DGRL: Anhang I, 3.1.2	CABF-Empfehlung
Frage:	Welche Bedingungen sollten unter Bezugnahme auf WGP F/6, F/8 & F/12 für die Gültigkeitsdauer von Qualifikationen von Personal für dauerhafte Werkstoffverbindungen für den Einsatz an Druckgeräten der Kategorien II, III & IV gelten, wenn keine harmonisierten Normen angewendet werden?
Antwort:	Für die Qualifikationen des Personals für dauerhafte Werkstoffverbindungen gelten dieselben Anforderungen hinsichtlich der anfänglichen Gültigkeitsdauer und der maximalen Verlängerung, wie sie in den aktuellen harmonisierten Normen festgelegt sind, sofern diese verfügbar sind.
Begründung:	Die Erfüllung der Anforderung in Anhang I, 3.1.2, „Kontrollen und Prüfungen nach den entsprechenden harmonisierten Normen oder gleichwertige Kontrollen und Prüfungen durchzuführen“, umfasst nicht nur die Erstkontrolle und -prüfung, sondern auch den laufenden Nachweis der Kompetenz.
Ursprüngliche Verweisung: CABF-R-019 rev 2	
Angenommen vom CABF am: 17.11.2020	
Anmerkung:	